

BGer 1P.148/2003 vom 7. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.148_2003

FR: TF 1P.148/2003 du 7 avril 2003

IT: TF 1P.148/2003 del 7 aprile 2003

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichtes handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die strafrechtliche Verurteilung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), weshalb er befugt ist, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, das Obergericht sei in Willkür verfallen, indem es die Einvernahme seiner Ehefrau als Zeugin abgelehnt und zu seinem Argument, die topographischen Verhältnisse hätten ein zuverlässiges Ablesen der Kontrollschilder durch die Polizeibeamten gar nicht zugelassen, nicht Stellung genommen habe.

E. 2.1

Willkürlich handelt ein Gericht, wenn es seinem Entscheid Tatsachenfeststellungen zugrunde legt, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen. Im Bereich der Beweiswürdigung besitzt der Richter einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde nur ein, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Versehen beruht (BGE 124 I 208 E. 4a; 117 Ia 13 E. 2c; 18 E. 3c, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Ehefrau habe gegenüber der Polizei ausgesagt, am fraglichen Abend um ca. 19 Uhr das Auto benützt zu haben, um ein Kind in Birrhard abzuholen. Dadurch werde die Anklage in einem wesentlichen Punkt erschüttert, weil dadurch erklärt sei, weshalb der Motor des Personenwagens AG xxx'xxx noch warm gewesen sei, als ihn die Polizisten kontrolliert hätten.

Das Obergericht hat diese Aussage der Ehefrau als wahr eingestuft und ausdrücklich darauf abgestellt (angefochtenes Urteil S. 6 E. 2b). Die Rüge, der Sachverhalt sei nicht rechtsgenügend abgeklärt worden und das Obergericht sei in Willkür verfallen, indem es die Ehefrau nicht als Zeugin einvernahm, stösst daher ins Leere.

E. 2.3

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid auf die Aussage des Polizeibeamten A. _____ abgestellt, der sich zu "100 %" sicher war, das Kontrollschild des flüchtenden Fahrzeuges richtig erkannt zu haben (angefochtener Entscheid S. 6 E. 3a) und damit

implizit den Einwand des Beschwerdeführers verworfen, wonach dies auf Grund der topographischen Verhältnisse gar nicht zuverlässig möglich gewesen sei. Der Beschwerdeführer erläutert denn in der staatsrechtlichen Beschwerde auch nicht näher, welche "topographischen Verhältnisse" den am Strassenrand stehenden Polizisten konkret daran gehindert haben könnten, das Kontrollschild des auf geradeaus führender Strasse flüchtenden Fahrzeugs abzulesen. Die Rüge ist von vornherein nicht geeignet, einen "klaren Widerspruch" zwischen der "tatsächlichen Situation" und der Aussage A._____s nachzuweisen. Es kann daher keine Rede davon sein, das Obergericht sei in Willkür verfallen, indem es auf diese abstellte.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen; sie grenzt an Trölerei und wäre besser unterblieben. Der Beschwerdeführer und sein Anwalt werden auf die disziplinarischen Folgen von Art. 31 Abs. 2 OG hingewiesen, die mutwillige Prozessführung nach sich ziehen kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.